

Dr. Ulrich Sommer, Rechtsanwalt in Köln

Strafverteidiger Forum, Heft 2 Juli/August 1995, S. 45-50

## ■ 1. Gesetzliche Grundlagen

Der Umgang mit dem Dolmetscher ist für den Verteidiger (und für die Verteidigerin) tägliche Routine geworden. Die hohe Anzahl der Angeklagten, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, macht eine Verständigungshilfe notwendig. Der Umfang dieses regelungsbedürftigen Verhältnisses im Strafprozeß steht in einem bemerkenswerten Gegensatz zu den bescheidenen Regelungsbemühungen des Gesetzgebers. Unmißverständlich heißt es lediglich, daß die Gerichtssprache deutsch ist (§ 184 GVG). Es ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen, wenn unter Beteiligung von Personen verhandelt wird, die dieser Sprache nicht mächtig sind (§ 185 GVG). Für den Angeklagten ist dies eine selbstverständliche Konsequenz: Soll er nicht zum völlig unbeteiligten Zuschauer des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens werden, muß zumindest die Möglichkeit der Kommunikation in einer ihm verständlichen Sprache gegeben sein. Über diese rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit hinaus finden sich keine systematischen Regelungsbemühungen des Gesetzgebers.

Die rechtliche Situation wird daher maßgeblich durch die Vorschriften der Menschenrechtskonvention (MRK) und der insoweit ähnlich lautenden Bestimmungen des internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) bestimmt. Beide völkerrechtlichen Verträge haben nach der Ratifizierung den Rang einfachen Bundesrechts, die MRK bietet bei Konventionsverletzungen konkrete Rechtsschutzmöglichkeiten. Art. 6 Abs. 3 lit. e garantiert das Recht des Angeklag-

ten auf "die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers . . . , wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann." Ein Recht des Angeklagten auf kostenlose Beiziehung eines Dolmetschers ist damit gesetzlich verbrieft.

Die auf Sparsamkeit bedachte Justiz mochte die Klarheit dieser Regelung zunächst nicht anerkennen. In einer frühen Entscheidung (NJW 79 S. 1091) mußte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte der deutschen Rechtsprechung verdeutlichen, daß die MRK ihren Wortlaut ernst meint: "Unentgeltlich" ist der weiteren Auslegung nicht mehr zugänglich und heißt nicht - wie bis dahin manche OLG behaupteten - vorläufig unentgeltlich bis zur Verurteilung.

In derselben Entscheidung sorgte der EuGMR für weitere Klarheit, und zwar in der Frage, auf welche Verfahrensteile des Strafprozesses sich der Anspruch auf einen Dolmetscher erstreckt. Die Bundesregierung hatte in dem Verfahren gemeint, Art. 6 Abs. 3 lit. e beziehe sich lediglich auf die Hauptverhandlung. Der EuGMR mußte darauf hinweisen, daß die Konvention ausdrücklich lediglich von der in der Hauptverhandlung verwendeten Sprache handelt, aber nicht das verbrieftete Recht auf die Hauptverhandlung selbst reduziert.

Vielmehr hat der Angeklagte Anspruch auf unentgeltlichen Beistand eines Dolmetschers, damit ihm sämtliche Schriftstücke und mündliche Erklärungen in dem gesamten gegen ihn durchgeführten Verfahren übersetzt werden, auf deren Verständnis er angewiesen

ist. Dies ist selbstverständlicher Ausfluß des Anspruchs auf ein faires Verfahren.

Dies wäre im übrigen auch unschwer dem gesamten Regelungsgehalt des Art. 6 Abs. 3 MRK zu entnehmen gewesen. Hier werden ausdrücklich die Rechte des Beschuldigten auf eine ausgiebige Vorbereitung der Verteidigung fixiert. Es wird ihm schon für den Zeitpunkt, in dem er erstmalig mit Beschuldigungen der Ermittlungsbehörden konfrontiert wird, ein Recht eingeräumt auf eine Formulierung dieser Beschuldigungen "in einer für ihn verständlichen Sprache" (Art. 6 Abs. 3 lit. a).

Diese Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs dokumentiert, daß auch vordergründig präzise Formulierungen von Grundsätzen nicht davor gefeit sind, im Einzelfall von einer Justiz unterlaufen zu werden, die ihren verschiedenen Bedürfnissen nicht selten den Vorrang vor dem Verständigungsinteresse des Angeklagten einräumt. Da der Gesetzgeber nicht klärend eingreift, in Einzelfragen unterschiedliche Entscheidungen von OLG vorliegen, zahlreiche Fragen gar nicht höchstrichterlich entschieden werden, bewegt sich der Verteidiger häufig in einer unsicheren Grauzone. Die folgende kurze Bestandsaufnahme dieser unsicheren Situation gliedert sich nach unterschiedlichen Kommunikationssituationen des Angeklagten: die mit dem Gericht, mit seinem Verteidiger sowie die Kommunikation des (inhaftierten) Mandanten mit Dritten.

## ■ 2. Kommunikation des Angeklagten mit dem Gericht

Nach der Konzeption der StPO ist es zunächst allein Aufgabe des Vorsitzenden, die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers zu beurteilen, um ggf. entsprechende Maßnahmen zu treffen. Er wird daher im Rahmen des § 214 StPO zur Vorbereitung den Dolmetscher zur Hauptverhandlung laden bzw. im Rahmen seiner Verhandlungsleitung (§ 238 Abs. 1 StPO) ein erst in der Hauptverhand-

lung aufgetauchtes Verständigungsproblem lösen müssen.

Der Entscheidungsspielraum des Vorsitzenden ist enorm. Die gesetzlichen Grundlagen sprechen zwar klar von einer fehlenden Verständigungsmöglichkeit. Die Einschätzung einer solchen Möglichkeit ist jedoch komplex. Sie hängt zum einen von der Fähigkeit des Angeklagten ab, trotz sprachlicher Defizite sich in der deutschen Sprache sinnvoll zu verständigen. Auf der anderen Seite ist Kommunikation durch die Kompliziertheit des Verständigungsgegenstandes bedingt.

Sprachverständnis als wesentliche Voraussetzung der Verteidigungsmöglichkeit kann nur zu dem Ergebnis führen, daß bei den geringsten Zweifeln des Vorsitzenden die Teilnahme eines Dolmetschers im Strafprozeß unabdingbar ist. Fällt es selbst einem rechtsunkundigen Angeklagten schwer, eine Gerichtsverhandlung aus eigenem Verständnis zutreffend zu erfassen, führen die geringsten sprachlichen Probleme schon zu einer eklatanten Einschränkung der Verteidigungsmöglichkeit des Angeklagten. Dies gilt auch dann, wenn der Angeklagte die deutsche Sprache offensichtlich gut versteht, aber nur derart gebrochen spricht, daß er sich im täglichen Leben lediglich einigermaßen verständigen kann (Kurt Jessnitzer: Dolmetscher, 82, S. 73). Der die Subjektrolle des Angeklagten ernst nehmende Vorsitzende wird aus Vorsichtsgründen daher praktisch bei jedem ausländischen Angeklagten einen Dolmetscher hinzuziehen müssen. Die Fürsorgepflicht gebietet konsequenterweise ein hohes Maß an Sorgfalt bei der Auswahl des Dolmetschers. Der Vorsitzende wird sich davon überzeugen müssen, daß dieser über ausreichende Qualifikationen verfügt, um der anspruchsvollen Aufgabe in der Hauptverhandlung gerecht zu werden.

Das Gesetz vertraut dem Vorsitzenden bei der Bewältigung dieser verantwortungsvollen Aufgabe. Die Erfahrung des Verteidigers lehrt, daß die Überprüfungsmöglichkeit durch höhere Gerichte die Bereitschaft des Vorsitzenden

erhöht, dem an ihn gestellten hohen Anspruch auch Rechnung zu tragen. Diese Überprüfbarkeit spiegelt in der Rechtswirklichkeit den Stellenwert der Grundsätze wider. Da Entscheidungen des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung nur im Rahmen der Revision anfechtbar sind, ist die Revisionsrechtsprechung hierfür entscheidender Maßstab.

Der erste Eindruck scheint die außerordentliche Aufmerksamkeit der Revision gegenüber dem aufgezeigten Problem zu bestätigen. § 338 Nr. 5 StPO deklariert die Abwesenheit von Personen, die notwendigerweise in der Hauptverhandlung anwesend sein müssen, als absoluten Revisionsgrund. Der Dolmetscher zählt zu diesen Personen.

Der erste gesetzliche Anschein trägt allerdings. Für eine erfolgreiche Revision müßte nach Aktenlage zum einen klar sein, daß der Angeklagte die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrscht. Da die Ausländereigenschaft hierfür nicht ausreicht und die Akte selbst selten Auskunft über die Qualität von Sprachkenntnissen gibt, tauchen bereits ernsthafte Beweisschwierigkeiten bei der Rüge auf. Die entscheidende Hürde ist darüberhinaus die Tatsache, daß eine erfolgreiche auf § 338 Nr. 5 StPO gestützte Revision behaupten muß, daß ein Dolmetscher während der gesamten Hauptverhandlung nicht anwesend war. Hat ein Dolmetscher auch nur für kurze Zeit an der Hauptverhandlung mitgewirkt, war er anwesend. Revisibel ist dann allenfalls die Frage, ob er in ausreichendem Umfang mitgewirkt hat. Dies wird vom Regelungsbereich des § 338 Nr. 5 StPO nicht mehr gedeckt.

In diesem Fall müßte der Revisionsführer eine Verletzung des pflichtgemäßen Ermessens des Vorsitzenden rügen. Er müßte vortragen, der Vorsitzende habe nicht dafür Sorge getragen, daß der zeitweise anwesende Dolmetscher im notwendigen Umfang Übersetzungshilfe geleistet hat. Der Vorsitzende hat sich zum einen einen Eindruck von der Sprachfähigkeit des Angeklagten zu verschaffen. Zum anderen hat er im Hinblick auf diese Erkennt-

nisse die Kompliziertheit eines Sachverhalts und damit die Notwendigkeit seiner Übersetzung einzuschätzen. Ein fehlerhaftes Verhalten in diesem weiten Ermessensspielraum hat der Revisionsführer ausschließlich darzulegen. Pauschale Hinweise, es sei lediglich unvollständig übersetzt worden, reichen nicht aus.

Doch selbst wenn der Revisionsführer die erste Zulässigkeitschürde überspringt und ausführlich schildert, welche Teile der Hauptverhandlung nicht übersetzt worden sind, bleibt das Problem der Beweiswürdigung durch das Revisionsgericht. Über die angesprochenen Fragen erbringt das Protokoll keinen Beweis. Im Wege des Freibeweises wird daher das Revisionsgericht zumeist dienstliche Erklärungen der Tatrichter einholen. Diese werden häufig - im Gegensatz zum Erleben des Verteidigers - den Inhalt haben, daß selbstverständlich ordnungsgemäß übersetzt worden sei. Die Erfahrung lehrt, daß das Revisionsgericht dem ohne weiteres folgt (siehe BGHR § 185 GVG Schlagwort: Zuziehung, 5 StR 234/ 90 vom 4. 9. 90). Im Ergebnis stellt der Tatrichter auch in der Revision seine eigene Kontrollinstanz dar.

Noch hoffnungsloser ist die Situation des Revisionsführers, der die Qualität des vom Vorsitzenden ausgewählten Dolmetschers rügt. Selbst konkrete Erkenntnisse aus der Hauptverhandlung sind schwerlich in die Revisionsinstanz transportierbar.

Regelmäßig wird sich der Vorsitzende dadurch exkulpieren können, daß der von ihm gewählte Dolmetscher allgemein vereidigt ist. Diese allgemeine Vereidigung gilt als eine Art Gütesiegel des Dolmetschers, dem der Vorsitzende mangels eigener Sprachkenntnisse vertrauen darf.

Die Realität sieht freilich anders aus. Die Zulassungsbedingungen zur allgemeinen Vereidigung als Gerichtsdolmetscher sind Ländersache. In vielen Ländern gibt es vor der allgemeinen Vereidigung keine ernsthafte Prüfung auf die Fähigkeit des Dolmetschers, den

komplexen Anforderungen in einer strafrechtlichen Hauptverhandlung zu entsprechen. Von der mangelhaften Kenntnis der deutschen Sprache ausländischer Dolmetscher konnte sich schon mancher Verteidiger überzeugen.

In begrenztem Maß erfolgversprechend ist die revisionsrechtliche Rüge, der anwesende Dolmetscher sei nicht ordnungsgemäß vereidigt worden (§ 189 GVG). Dieses Thema verschwindet nicht im Sumpf des kaum überprüfbareren Ermessens. Vielmehr ist die Vereidigung ein wesentlicher Verfahrensvorgang, für den das Protokoll Beweis erbringt. Hat der Dolmetscher übersetzt, ohne daß das Protokoll Hinweise auf seine Vereidigung enthält, liegt ein Revisionsgrund vor. Ist er bereits allgemein vereidigt, muß das Protokoll einen ausdrücklichen Hinweis darauf enthalten, daß sich der Dolmetscher in der Hauptverhandlung auf diese allgemeine Vereidigung berufen hat. Häufig fehlt dieser Hinweis.

Weite Auslegungen von Protokollformulierungen zu Lasten des Angeklagten haben in den letzten Jahren die Erfolgchancen derartiger Revisionsrügen allerdings reduziert. Heißt es z. B. im Protokoll: "Der Dolmetscher, allgemein vereidigt, beginnt mit der Übersetzung", so hat er sich offensichtlich nicht auf den allgemein geleisteten Eid ausdrücklich berufen. Dennoch meint der BGH, eine solche Protokollformulierung sei widersprüchlich, womit die Beweiskraft des Protokolls entfällt. An deren Stelle tritt der Freibeweis mit den bekannten Ergebnissen.

Das Fazit ist enttäuschend: Das Revisionsrecht bietet nur sehr beschränkte Ansatzpunkte, um die ordnungsgemäße Beiziehung eines Dolmetschers in der Hauptverhandlung zu überprüfen. Die Konsequenz des Verteidigers hieraus sollte nicht Apathie sein, sondern verstärkte Aktivität in der Hauptverhandlung (so auch im Ergebnis Basdorf: Strafverfahren gegen der deutschen Sprache nicht mächtige Beschuldigte, in: Gedächtnisschrift für Karheinz Meyer, 90, S. 22).

Der geringste Zweifel bei Verständigungsproblemen sollte Anlaß sein, auf die Beiziehung eines Dolmetschers zu drängen, ggf. auch in Form eines formellen Antrages. Die Qualitätskontrolle eines beigezogenen Dolmetschers, den der Verteidiger nicht kennt, sollte der Verteidiger zu seinem Standard machen. Die Mängel bei den Voraussetzungen der allgemeinen Vereidigung rechtfertigen Fragen nach Ausbildung und Erfahrung des Dolmetschers. Offensichtliche Defizite in der Hauptverhandlung sollten sofort angesprochen werden.

Werden beispielsweise fünfminütige Ausführungen des Mandanten lediglich mit einem Satz übersetzt, ist die Unvollständigkeit evident. Entwickelt sich - um ein weiteres Beispiel zu nennen - zwischen Mandanten und Dolmetscher ein regelrechtes Gespräch, macht dies Verständigungsprobleme deutlich; die Art dieser Probleme sollte sofort vom Verteidiger erfragt werden. Ursache können Qualitätsmängel des Dolmetschers oder auch sein falsches Rollenverständnis als interpretatorischer Gehilfe des Richters sein.

Wichtige Unterstützungsarbeit hierbei kann der Mandant selbst leisten. Auch bei nur eingeschränkten deutschen Sprachkenntnissen kann er grobe Übersetzungsfehler eher registrieren als der Verteidiger. Bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung sollte der Mandant daher für diese Problematik sensibilisiert werden. Ein günstiger Glücksfall ist die Hilfe sprachkundiger Verwandter, Referendare oder anderer die Verteidigung unterstützungswilliger Personen im Zuhörerraum. Da Dolmetschen keine roboterhafte Tätigkeit ist, vielmehr vieles einem Interpretationsspielraum eines Übersetzers überlassen ist, muß auch das Minimum eines persönlichen Vertrauensverhältnisses gewährleistet sein. Das Gesetz gibt dem Angeklagten daher das Recht, den Dolmetscher ebenso wie einen Sachverständigen wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen (§ 191 GVG). Die mangelnde Qualität des Dolmetschers kann mit einem Ablehnungsantrag nicht gerügt werden.

Fehlerhafte Übersetzungen können allerdings Anlaß sein, Voreingenommenheiten des Dolmetschers aufzudecken. Erweckt die Art der Übersetzung beim Angeklagten den Eindruck, der Dolmetscher selbst wolle zu seiner Überführung beitragen, darf er zu Recht skeptisch sein. Berechtigte Sorgen an der Unvoreingenommenheit des Dolmetschers müssen - jedenfalls aus der Sicht der Verteidigung - beim Angeklagten auch aufkommen, wenn in der Hauptverhandlung ein Dolmetscher übersetzt, der bereits im Ermittlungsverfahren einen sehr intensiven und nahen Kontakt zu den Ermittlungsbehörden hatte, möglicherweise über viele Tage und Wochen bei Telefonüberwachungen dolmetschte.

Höchstrichterliche Rechtsprechung zu diesen Fragen ist dünn gesät. Der Verteidiger hat damit jede Veranlassung, durch häufige Antragstellung den tieferen Gehalt des § 191 GVG auszuloten.

### ■ 3. Übersetzung von Schriftstücken

Die Kommunikation des Angeklagten mit dem Gericht ist nicht auf die Hauptverhandlung beschränkt. In Auslegung des EuGHMR ist ein Dolmetscher auch für Vernehmungen und Haftprüfungstermine hinzuzuziehen.

Darüber hinaus setzt eine sinnvolle Verteidigung voraus, daß ein der deutschen Sprache nicht mächtiger Angeklagter Kenntnis der entscheidenden Aktenbestandteile hat.

Grundsätzlich sind ihm daher auch Übersetzungen von Schriftstücken zuzuleiten. Ein Recht auf Übersetzung der gesamten Akten wird nicht anerkannt. Die Rechtsprechung meint, dies insbesondere mit einer weiten Auslegung der Beiordnung eines Pflichtverteidigers gem. § 140 Abs. 2 StPO für ausländische Angeklagte rechtfertigen zu können. Der Pflichtverteidiger könne - ggf. mit Hilfe eines Dolmetschers - den Angeklagten über den wesentlichen Inhalt der Akte unterrichten.

Nr. 181 Abs. 2 RiStBV gibt Leitlinien, welche Schriftstücke in jedem Fall dem Angeklagten in übersetzter Form zur Verfügung gestellt werden sollen. Hierzu gehören Ladungen, Haftbefehle, Strafbefehle, Anklageschriften und andere gerichtliche Entscheidungen.

Auch Rechtsmittelbelehrungen sind hierzu zu rechnen, einschließlich der Hinweise auf die Folgen eines Ausbleibens in der Berufungshauptverhandlung (§ 323 Abs. 1 Satz 2 StPO).

Manchen geht selbst das zu weit (so Basdorf, S. 24). Sogar die Notwendigkeit der Übersetzung des schriftlichen Urteils wird geleugnet (OLG Hamm, StV 90, S. 101, mit engagiert kritischer Anmerkung von Kühne). Der EuGMR hält die Übersetzung all derjenigen Schriftstücke für notwendig, auf deren Verständnis der Beschuldigte angewiesen ist, um ein faires Verfahren zu haben. Im Einzelfall sollte der Verteidiger die Verweigerung einer Übersetzung sorgfältig auf diesen Zweck hin abklopfen.

### ■ 4. Kosten des Dolmetschers

Der Dolmetscher, der für die Kommunikation des Gerichts mit dem Beschuldigten vom Vorsitzenden herangezogen wird, wird grundsätzlich aus der Staatskasse bezahlt. Auch wenn der Angeklagte rechtskräftig verurteilt wird und er nach dem Urteilstenor die Kosten zu tragen hat, sind die Dolmetscherkosten hiervon ausgenommen. Nr. 1904 des Kostenverzeichnisses des Gerichtskostengesetzes sieht ausdrücklich vor, daß im Hinblick auf Art. 6 MRK der Verurteilte in keinem Fall mit den Dolmetscherkosten zu belasten ist. Damit bedarf es nicht - eines theoretisch denkbaren besonderen Kostenauspruchs im Urteilstenor, wonach der Angeklagte trotz Verurteilung von den Dolmetscherkosten freizustellen ist.

## ■ 5. Kommunikation Verteidiger/Mandant

Aus Art. 6 MRK folgt, daß der Angeklagte ein Recht auf einen fairen Prozeß hat, er sich mit Hilfe eines Verteidigers gegen den Vorwurf zur Wehr setzen darf und die hierzu notwendige Kommunikation in einer ihm verständlichen Sprache führen kann. Da der Angeklagte die ihm garantierte Vorbereitung der Verteidigung nur in einer ihm verständlichen Sprache führen kann, erscheint die Beziehung eines Dolmetschers auch für Verteidigergespräche selbstverständliche Konsequenz. Die Praxis der deutschen Justiz ist dieser klaren Konsequenz nie gefolgt und hat stattdessen seltsame Differenzierungen vorgenommen. Diese rühren in erster Linie daher, daß die Rechtsprechung über die Frage der Kostenersatzung mit dieser Problematik konfrontiert wurde und über unterschiedliche Kostenersatzungsvorschriften meinte, auch zu unterschiedlichen Lösungen kommen zu müssen.

Im Ergebnis führt dies zu einer in der Menschenrechtskonvention niemals auftauchenden Differenzierung zwischen einem Wahlverteidiger und einem Pflichtverteidiger.

### 5 a) Der Pflichtverteidiger

Kein Zweifel dürfte mittlerweile mehr an der Garantie der Unentgeltlichkeit einer Dolmetschertätigkeit für das Gespräch des Angeklagten mit seinem Pflichtverteidiger bestehen. Die Lösung im deutschen Recht hat man über § 97 Abs. 2 BRAGO gefunden. Die Lösung ist nur auf den ersten Blick zufriedenstellend. Sie bietet für den Verteidiger Fallen und Mühsal.

Die Konstruktion geht davon aus, daß lediglich Kosten erstattet werden, die der Verteidiger zuvor verursacht hat. Der Verteidiger soll Auftraggeber des Dolmetschers sein. Das hat den Vorteil der freien Auswahl des Dolmetschers, aber den Nachteil der primären Haftung für die Kosten. Will der Dolmetscher nicht so unzumutbar lange warten, wie dies die Staatskasse dem Pflichtverteidiger für die Er-

stattung seiner Gebühren häufig zumutet, muß der Verteidiger in Vorlage treten.

§ 126 BRAGO baut Fallen für den Verteidiger auf. Die Staatskasse erstattet die verauslagten Kosten dann nicht, wenn sie nach deren Ansicht "zur sachgemäßen Wahrnehmung der Interessen der Partei" nicht erforderlich waren. Der Verteidiger sieht sich damit der Gefahr ausgesetzt, nicht nur um die Berechtigung jeder einzelnen von ihm gefertigten Fotokopie zu kämpfen, sondern plötzlich auch die Häufigkeit und Länge von Gesprächen zu rechtfertigen, bei denen er einen Dolmetscher hinzugezogen hat. Darüber hinaus müßte er sich über die Vorschriften des ZSEG sorgfältig informieren, damit er nicht überhöhte Honorarrechnungen zahlt, die ihm später als nicht sachgemäß gekürzt werden.

Um Schwierigkeiten bei der späteren Abrechnung zu vermeiden, empfiehlt sich ein frühzeitiges Vorgehen des Verteidigers. Hat er die Muße, vor dem ersten Verteidigergespräch das Gericht mit der Problematik der Dolmetscherkosten zu konfrontieren, könnte er in entsprechender Anwendung des § 126 Abs. 2 BRAGO die Erforderlichkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers feststellen lassen. Für das Erstattungsverfahren ist diese gerichtliche Feststellung bindend. Häufig wird in diesem Zusammenhang auch von einer "Beiordnung" eines Dolmetschers gesprochen. Die Rechtfertigung eines solchen Begriffs ergibt sich jedoch weder aus dem Kostenrecht noch aus der MRK.

War eine Kontaktaufnahme mit dem Gericht durch den Verteidiger aus zeitlichen Gründen nicht möglich, muß er dennoch nicht auf den Abschluß des Verfahrens warten, um Dolmetscherkosten erstattet zu verlangen. Für entstandene und entstehende Auslagen kann der Pflichtverteidiger einen angemessenen Vorschuß verlangen (§ 127 BRAGO). Die im Anwaltsbüro eingehende Dolmetscherrechnung sollte unter diesem Hinweis unverzüglich an das Gericht mit der Bitte weitergeleitet werden, den Rechnungsbetrag als Vorschuß zu überweisen oder dies ggf. sogar unmittelbar

an den Dolmetscher auszuzahlen. Wird der Antrag des Pflichtverteidigers abgelehnt, hat er das Recht, Erinnerung einzulegen (§ 128 BRAGO).

Im übrigen sollte der Pflichtverteidiger nicht aus dem Auge verlieren, daß teilweise die Rechtsprechung auch bereit ist, ihm Dolmetscherkosten zu anderen Zwecken als zu Gesprächen mit dem Mandanten als Auslagen zu erstatten. So hat beispielsweise das OLG Düsseldorf (StV 86, S. 492) die Auslagen für einen Dolmetscher als sachgemäß befunden, der für ein Gespräch des Pflichtverteidigers mit der Ehefrau des inhaftierten Angeklagten beigezogen worden war. Hört der Pflichtverteidiger im Rahmen der Akteneinsicht zur Vorbereitung der Verteidigung Tonbandaufzeichnungen über eine Telefonüberwachung ab und sind diese in einer fremden Sprache geführt, kann er ebenfalls einen Dolmetscher beiziehen (OLG Köln StV 95, S. 12); auch hier dürfte an der Kostenerstattung kein Zweifel bestehen.

### **5 b) Wahlverteidiger**

Bei der Kommunikation des Beschuldigten mit seinem Wahlverteidiger mittels Dolmetscher hat ein Großteil der Rechtsprechung wieder Sparsamkeitsgesichtspunkte entdeckt. Daß die Menschenrechtskonvention nicht zwischen Wahl- und Pflichtverteidiger unterscheidet, stört häufig nicht. Das Fehlen einer konkreten Erstattungsnorm im deutschen Kostenrecht gilt häufig als alleiniges Argument dafür, den Beschuldigten trotz der eindeutigen Regelung des Art. 6 MRK mit den Dolmetscherkosten zu belasten.

Das OLG Düsseldorf (StV 92, S. 362) begründet die Weigerung der Erstattung mit einer zweifelhaften Auslegung der MRK. Da Art. 6 MRK nicht jedem Angeklagten ein Recht auf unentgeltliche Verteidigung zubilligt, könne der Anspruch auf unentgeltliche Heranziehung eines Dolmetschers auch nicht weitergehen. Dem ist entgegenzuhalten, daß die beiden unterschiedlichen Problembereiche des Dolmetschers einerseits und des Verteidiger

gers andererseits von der Konvention durchaus unterschiedlich gelöst werden können und auch gelöst worden sind. Die Frage der Heranziehung des Dolmetschers ist eindeutig und klar in Richtung absoluter Unentgeltlichkeit gelöst, während die Frage der Beiziehung eines Verteidigers von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht wird.

Ein Teil der Rechtsprechung will im Prinzip die Unentgeltlichkeit der Beiziehung eines Dolmetschers durch den Wahlverteidiger aufrecht erhalten (OLG Stuttgart, StV 86, S. 491, OLG Zweibrücken NJW 80, S. 2143, OLG Hamm, StV 94, S. 475). Diese Rechtsprechung will aber - ausdrücklich oder als offensichtliche Voraussetzung - die Erstattung derartiger Dolmetscherkosten von einer vorherigen Genehmigung des Gerichts abhängig machen.

Der Wahlverteidiger soll daher eine "Beiordnung" eines Dolmetschers vor dessen Inanspruchnahme beantragen. Die Erfindung einer solchen "Beiordnung" ist vom Gesetz nicht gedeckt. Auch der Wortlaut der MRK ("the right ... to have the free assistance of an interpreter") legt keine vorherige gerichtliche Kontrolle nahe.

Letztlich bleibt diese Rechtsprechung auch Erklärungen für die praktische Durchführbarkeit schuldig. Kann aus reinen Zeitgründen nicht die vorherige Genehmigung des Gerichts eingeholt werden, erscheint die Verweigerung der Erstattung der Dolmetscherkosten unfair. Darüber hinaus wird nicht erklärt, welches Gericht für eine derartige Dolmetscherbeordnung zuständig sein soll, beispielsweise der Haftrichter oder aber etwa - entsprechend der Pflichtverteidigerbeordnung - das Gericht der Hauptsache?

Die einzig akzeptable Lösung ist die der generellen Erstattung jeglicher Dolmetscherkosten auch für den Wahlverteidiger. Diese Ansicht scheint allmählich an Boden zu gewinnen (KG in NStZ 90 S. 402; LG Köln, StV 94, S. 492; Löwe-Rosenberg Art. 14 IPBR, Rdnr. 244). Den gesetzlichen Lösungsansatz sieht das Kammergericht in § 2 des Gerichtskostenge-

setzes. Garantiert Art. 6 MRK die generelle Kostenfreiheit, so zählt insoweit gem. § 2 GKG der Angeklagte zu den Personen, die von Kosten befreit sind. Hat er trotzdem derartige Kosten verauslagt, sind sie ihm gem. § 2 Abs. 4 S. 2 GKG zu erstatten.

Der Befürchtung unkontrollierter Beiziehung von Dolmetschern hält das Kammergericht entgegen, daß die eigenmächtige Hinzuziehung eines Dolmetschers für den Verteidiger und den Angeklagten Risiken birgt. Bei der Kostenerstattung werden ähnlich wie beim Pflichtverteidiger nachträglich die Erforderlichkeit der Hinzuziehung überprüft; ggf. werden Kürzungen vorgenommen.

## ■ 6. Der Vertrauensdolmetscher in der Hauptverhandlung

Vertrauliche Verteidigergespräche mit dem Mandanten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, finden nicht nur zur Vorbereitung, sondern auch während der Hauptverhandlung statt. Hier sind unterschiedliche Konstellationen zur Abdeckung des Kommunikationsbedarfs denkbar:

Hat der Angeklagte ausreichende finanzielle Mittel, um einen Dolmetscher seines Vertrauens beizuziehen, ist die Verteidigung in einer komfortablen Lage. Gegen die Anwesenheit eines derartigen Dolmetschers auf der Verteidigerbank dürften regelmäßig keine Einwände bestehen. Der Vertrauensdolmetscher kann nicht nur zu Gesprächen in Verhandlungspausen, sondern auch zur Kommunikation während laufender Hauptverhandlung eingesetzt werden. Darüber hinaus bietet seine Anwesenheit den unschätzbaren Vorteil, daß die Übersetzung des gerichtlich bestellten Dolmetschers kritisch gewürdigt werden kann.

Kann der Angeklagte den Dolmetscher nicht bezahlen, wird seine Bitte um einen Vertrauensdolmetscher neben dem gerichtlich bestellten Dolmetscher bei Gericht auf taube Ohren stoßen. Man wird ihn regelmäßig darauf verweisen, daß auch für notwendige Verteidiger-

gespräche in Verhandlungspausen der gerichtlich bestellte Dolmetscher zur Verfügung stehe.

Das führt nicht selten zu praktischen Problemen. Der skeptische Angeklagte wird in Gegenwart des gerichtlich bestellten Dolmetschers häufig auch im Verteidigergespräch zurückhaltend agieren. Darüber hinaus dürften die wenigsten Dolmetscher davor gefeit sein, Informationen aus dem Verteidigergespräch oder später bei Übersetzungen von Einlassungen oder Zeugenbekundungen in die Art ihrer Interpretation einfließen zu lassen. Letztlich sind auch Versuche von Vorsitzenden bekannt, Dolmetscher zur Preisgabe von Informationen zu veranlassen, die sie im Gespräch Verteidiger/Angeklagter auf der Verteidigerbank erhalten haben. Der vorsichtige Verteidiger sollte den Dolmetscher bei Verteidigergesprächen in einer Verhandlungspause daher ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß er sich bei Weitergabe von Informationen über § 203 StGB ggf. strafbar machen könnte.

Auch wenn von der Rechtsprechung konsequent ein Anspruch des Angeklagten auf einen Dolmetscher seines Vertrauens gelehrt wird, geht man zumindest in umfangreichen Verfahren allmählich dazu über, einen zusätzlichen Dolmetscher auf der Verteidigerbank zu akzeptieren. Insbesondere bei erstinstanzlichen Verfahren vor OLG scheint dies Standard zu werden. Es sind zahlreiche - nicht veröffentlichte - Beispiele bekannt, in denen auf Antrag der Verteidiger vor Beginn der Hauptverhandlung vom Gericht in Beschlusform festgestellt wurde, daß an den Sitzungstagen für die Gespräche zwischen dem Angeklagten und seinen Pflichtverteidigern während der Verhandlung und in den Verhandlungspausen die Beiziehung eines Dolmetschers des Vertrauens des Angeklagten "erforderlich ist".

Die Kriterien für eine derartige Praxis scheinen noch vage. Sind allein praktische Gründe der Kommunikation und Abwicklung, insbesondere der Beschleunigung eines größeren

Verfahrens, auch einem Strafkammervorsitzenden näher zu bringen, so sollte der Verteidiger im Vorfeld der Hauptverhandlung einen entsprechenden Vorstoß wagen.

## ■ 7. Kommunikation des inhaftierten Angeklagten mit Dritten

Jeder inhaftierte Untersuchungsgefangene muß mit der Bürde leben, daß auf Anordnung des Gerichts Besuche in der JVA überwacht werden. In der Praxis hat es sich in vielen Landgerichtsbezirken eingebürgert, daß Besuchserlaubnisse für Verwandte ausländischer Untersuchungsgefangener nur mit dem Hinweis erteilt werden, daß der Besucher selbst für die Dolmetscherkosten aufzukommen hat, die bei einer Überwachung notwendig sind.

Diese Handhabung ist durch gesetzliche Vorschriften nicht gedeckt. Es liegen auch offensichtlich keine höchstrichterlichen Entscheidungen vor, die eine solche Benachteiligung der ausländischen Untersuchungsgefangenen ausdrücklich sanktionieren. Hier hat die auf Sparsamkeit bedachte Justiz einerseits und die Hilflosigkeit ausländischer Mitbürger andererseits zu einer unzumutbaren Praxis geführt. Verteidiger sollten dem vehement entgegenreten. Sowohl das OLG Frankfurt (StV 86, S. 24) als auch das OLG Düsseldorf (NStZ 91, S. 403) haben bereits unmißverständlich dargelegt, daß die Besuchsüberwachung einzig und allein eine zusätzliche vom Gericht angeordnete Maßnahme ist, deren Kosten selbstverständlich auch vom Gericht zu tragen sind. Da die Dolmetscherkosten der Besuchsüberwachung nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Recht auf Verteidigung stehen, mag man die direkte Anwendung von Art. 6 MRK bezweifeln; daß die Regelung jedoch einen übergreifenden Rechtsgrundsatz enthält, der auch die Situation der Besuchsüberwachung mit erfaßt, sollte naheliegend sein.

Selbst wenn zurückhaltende Gerichte dem nicht folgen wollten, mag man sich allenfalls

darüber streiten, ob ein verurteilter Angeklagter im Ergebnis auch diese Dolmetscherkosten zu tragen hätte. An der Frage der Verauslagung der Dolmetscherkosten durch die Staatskasse sollte jedenfalls kein Zweifel sein. Für eine Beschwer des Besuchs gibt es keine rechtliche Grundlage.

**Fazit:** Rechtliche Grauzonen, undurchsichtige Praktiken der Justiz und unterschiedliche Handhabungen in verschiedenen Gerichtsbezirken sollten den Verteidiger nicht resignieren lassen. Insbesondere unter Hinweis auf die verbürgten Rechte in der MRK sollte der Verteidiger in jedem Einzelfall darum kämpfen, für seinen Mandanten eine optimale Kommunikationssituation im gesamten Strafverfahren zu schaffen.

## ANMERKUNG

### von Antonio Morten, allgemein vereidigter Dolmetscher, Köln

Wie aus dem Beitrag des Kölner Strafverteidigers Dr. Ulrich Sommer deutlich hervorgeht, spielt die Funktion des Dolmetschens von Sprachen bzw. Sprachformen im Strafverfahren nur eine untergeordnete Rolle. Man muß tatsächlich feststellen, daß die Gesetzgebung (nicht nur in Deutschland) für die komplexe und im höchsten Maße von Verantwortungsanforderungen geprägte Aufgabensstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers im gesamten Strafverfahren kaum die notwendige Beachtung findet.

Dies mag an einem "bayuvarischen Amtsgericht, wo die Welt noch in Ordnung ist" wohl angehen, wobei auch diesbezüglich die Fragestellung erlaubt ist, ob tatsächlich immer die Gewähr besteht, daß ein Ostfrieser oder Westfale oder Sachse in der Lage ist, sich beispielsweise in Niederbayern bei Gericht sprachlich und kulturell ohne Probleme mitteilen zu können. Aber Spaß beiseite: Eine einerseits differenzierte und andererseits grundsätzliche Beschreibung der entsprechenden Dolmetschertätigkeit hinsichtlich ansonsten selbst-

verständlicher Kriterien wie Ausbildung, Berufserfahrung, Anforderungen, Berufsbild u. ä. mehr fehlen offenbar.

Vermutlich sind die Gesetzgeber ursprünglich davon ausgegangen, daß es sich bei der Notwendigkeit von Sprachübertragungen bei Gericht (im Gegensatz zur freien Wirtschaft, in der Wissenschaft, u. a. Bereichen) um Ausnahmefälle handelt, die keiner wie auch immer gearteten Regelung bedürfen.

Nun ist die Erfahrung der letzten Jahre in einem multikulturell zusammenwachsenden Europa eine gänzlich andere.

Gemeinsam mit der international bekannten und langjährigen Gerichtsdolmetscherin, Frau Dr. Letizia Fuchs-Vidotto langjähriges Mitglied des BDÜ e.V., wird Antonio Morten, langjähriger Gerichtsdolmetscher in Köln und Fachautor für Migrationsfragen, der Frage nachgehen, inwiefern das Dolmetschen bei Gericht der Anforderung entspricht, Sprache, Kultur und Informationsvermittlung wenigstens ansatzweise zur Hilfe aller Verfahrensbeteiligten sicherzustellen.

(Dieser Beitrag wird voraussichtlich in einem der nächsten Hefte veröffentlicht werden.  
Anmerkung d. Red.)